

**Studienordnung
für den Diplomstudiengang
Landschaftsökologie und Naturschutz
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 18. März 1998, geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Studienordnung Landschaftsökologie und Naturschutz vom 26. Februar 2001

INHALT

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 2a Praktische Tätigkeit vor Studienbeginn
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Ordnungsgemäßes Studium
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Ordnungsregeln
- § 11 Bescheinigungen
- § 12 Berufspraktische Tätigkeit
- § 13 Studienberatung

Zweiter Abschnitt: Grundstudium

- § 14 Studiengegenstand
- § 15 Obligatorische Lehrveranstaltungen

Dritter Abschnitt: Hauptstudium

- § 16 Studiengegenstand
- § 17 Obligatorische Lehrveranstaltungen für alle Fächer
- § 18 Hauptfach Landschaftsnutzung/Landschaftsökonomie
- § 19 Nebenfach Landschaftsnutzung/Landschaftsökonomie
- § 20 Hauptfach Vegetationsökologie
- § 21 Nebenfach Vegetationsökologie
- § 22 Hauptfach Bodenökologie
- § 23 Nebenfach Bodenökologie
- § 24 Hauptfach Gewässerökologie
- § 25 Nebenfach Gewässerökologie
- § 26 Hauptfach Tierökologie
- § 27 Nebenfach Tierökologie
- § 28 Hauptfach Moorökologie
- § 29 Nebenfach Moorökologie
- § 30 Nebenfach Geologie/Paläontologie
- § 31 Nebenfach Umweltethik

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsregelungen

§ 33 Inkrafttreten

Anhang: Empfohlener Studienplan

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung vom 18. März 1998, zuletzt geändert am 16. Mai 2001, das Studium im Diplomstudiengang Landschaftsökologie und Naturschutz an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

§ 2 Studienaufnahme

Das Studium im Diplomstudiengang Landschaftsökologie und Naturschutz kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Der Studiengang ist an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zulassungsbeschränkt. Voraussetzung für die Studienaufnahme ist daher die Zulassung im Rahmen des hochschulinternen Vergabeverfahrens.

§ 2a Praktische Tätigkeit vor Studienbeginn

„(1) Vor dem Beginn des Studiums ist eine mindestens dreimonatige praktische Tätigkeit in Natur- und Umweltschutz oder Land- und Forstwirtschaft oder Landschaftsgärtnerei in einer der folgenden Institutionen abzuleisten:

- In einem nach § 29 Bundes-Naturschutzgesetz anerkannten Verband,
- in einer Bundes-, Landes- oder kommunalen Behörde des Natur- oder Umweltschutzes,
- in einem Großschutzgebiet (Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturpark neuer Prägung in den neuen Bundesländern),
- im Zivildienst,
- im Freiwilligen Ökologischen Jahr,
- in einer sozialen/karitativen Einrichtung,
- in einem Unternehmen der Land- oder Forstwirtschaft sowie der Landschaftsgärtnerei (Berufsausbildung oder Praktikum).

(2) Die Fakultät benennt aus dem Kreis der im Studiengang lehrenden Professoren einen Praktikumsbeauftragten. Hat ein Studienbewerber andere als in Satz 1 genannte Tätigkeiten abgeleistet, so prüft der Praktikumsbeauftragte auf Antrag des Studienbewerbers deren Gleichwertigkeit. Er soll die Gleichwertigkeit insbesondere feststellen, wenn es sich um Tätigkeiten gleicher Länge und ähnlichen Inhalts im Ausland handelt.

§ 3 Studienziel

Ausbildungsziel ist ein Diplom-Landschaftsökologe¹, der die bio- und geowissenschaftlichen Inhalte und Methoden als Grundlage der Landschaftsökologie und des Naturschutzes beherrscht und in ökonomischen, juristischen und sozialen Fragen ein sachkompetenter Gesprächspartner ist. Dabei steht allgemeine Berufsfähigkeit vor spezieller Berufsfertigkeit.

§ 4 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang Landschaftsökologie und Naturschutz wird mit der Diplomprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester.

(3) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste, viersemestrige Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Der zweite, fünfsemestrige Studienabschnitt (Hauptstudium) wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Das letzte Semester ist Prüfungssemester.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 179 Semesterwochenstunden.

(5) Im Hauptstudium werden neben für alle Studenten obligatorischen Gegenständen ein Hauptfach mit 35 Semesterwochenstunden (SWS) und ein Nebenfach mit 15 SWS studiert.

§ 5 Ordnungsgemäßes Studium

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt voraus:

a) im Grundstudium:

- den Besuch der obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 14,

b) im Hauptstudium:

- den Besuch der obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 16 sowie

- den Besuch der obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen im Hauptfach und im Nebenfach gemäß §§ 17-32.

(2) Die Fakultät bietet darüber hinaus fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten.

(3) Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch vom Studenten selbst vorzunehmende Eintragungen ins Studienbuch nachgewiesen (Belege).

(4) Unbeschadet der Freiheit des Studenten, den zeitlichen und organisatorischen Ver-

¹ In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

lauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Studienplan).

§ 6 Veranstaltungsarten

(1) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.

(3) Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis. Sie dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder. Durch Hausarbeiten und/oder Referate sowie im Dialog mit den Lehrpersonen und in Diskussionen untereinander werden die Studenten in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt. Seminare können mit Vorlesungen zu integrierten Lehrveranstaltungen verbunden werden.

(4) Übungen führen die Studenten in die praktische wissenschaftliche Tätigkeit ein. Sie vermitteln grundlegende Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens in den relevanten Fachgebieten und fördern die Anwendung und Vertiefung der Lehrinhalte. Übungen können mit Vorlesungen zu integrierten Lehrveranstaltungen verbunden werden.

(5) Praktika sind durch die eigenständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden auf wissenschaftliche Fragestellungen gekennzeichnet. Sie dienen der Einübung und Vertiefung praktischer Fähigkeiten und fördern das selbständige Bearbeiten wissenschaftlicher Aufgaben.

(6) Im Rahmen von Exkursionen werden unterschiedliche Landschaftsräume vorgestellt und die Verknüpfung von Geo- und Biokomponenten erläutert. Anhand der Landnutzung werden die Zusammenhänge zwischen ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten diskutiert.

§ 7 Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechenbarkeit von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einer Lehrveranstaltung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einer Lehrveranstaltung erbrachten Leistung vergeben; Bestehen genügt. Eine solche Leistung kann insbesondere eine mündliche Prüfung, eine Klausur oder eine schriftliche Hausarbeit sein.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für eine Lehrveranstaltung wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Ar-

beitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlicher Student in bezug auf diese Lehrveranstaltung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung und gegebenenfalls für die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit oder eines Referates aufwenden muss. Die Zahl der ECTS-Punkte für eine Lehrveranstaltung errechnet sich daher nach der Formel: ECTS-Punkte für die Lehrveranstaltung: Summe der für die Lehrveranstaltung anzusetzenden Arbeitsstunden = 30 ECTS-Punkte: 900 Arbeitsstunden. Das Ergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(5) Die sich aus dem Grundsatz des Abs. 4 ergebende Verteilung der ECTS-Punkte auf die Lehrveranstaltungen wird in der jeweiligen Fachstudienordnung festgelegt.

§ 8

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums dürfen nur von Studenten besucht werden, die die Diplomvorprüfung bestanden haben.

(2) Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekanntzugeben.

§ 9

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

a) Studenten, die für den Studiengang Landschaftsökologie und Naturschutz an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch.

b) Studenten, die für den Studiengang Landschaftsökologie und Naturschutz an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch.

c) Andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Buchst. a genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang Landschaftsökologie und Natur-

schutz eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

§ 10 Ordnungsregeln

(1) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit "nicht ausreichend" bewertet werden. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuches begründet, so können beide Arbeiten mit "nicht ausreichend" bewertet werden, es sei denn, die Zuordnung der Leistung zu einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung des Veranstalters ermittelt.

(2) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle stört, kann von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Leistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 11 Bescheinigungen

Der Student bewahrt Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter nicht länger als bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

§ 12 Berufspraktische Tätigkeit

Die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 der Fachprüfungsordnung Landschaftsökologie und Naturschutz hat der Student selbst zu organisieren. Ihre Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Fakultät.

§ 13 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Studiengang Landschaftsökologie und Naturschutz erfolgt durch das von der Fakultät benannten hauptberufliche Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechstunden.

Zweiter Abschnitt Grundstudium

§ 14 Studiengegenstand

Studiengegenstand sind im Grundstudium die Grundausbildung in den landschaftsökologisch und naturschutzfachlich relevanten Fachgebieten der Bio- und Geowissenschaften, die Grundlagen der Chemie, Mathematik und Informatik sowie Einführungen in die Ökonomie und andere gesellschaftswissenschaftliche Fächer.

§ 15 Obligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Folgende obligatorische Lehrveranstaltungen² werden im Grundstudium angeboten:

1. Physische Geographie/Geoökologie:

Allgemeine Geomorphologie (WS)	2V
Allgemeine Bodengeographie (WS)	2V
Allgemeine Klimatologie (WS)	1V
Ausgewählte Labormethoden der Physischen Geographie (WS)	1V
Allgemeine Hydrogeographie (WS)	2V
Regionale Physische Geographie Mitteleuropas (SS)	2V
Historische Geographie und Kulturlandschaftsentwicklung (SS)	2V
Kartographie und Vermessungskunde (WS)	2V/Ü
Hydrogeologie (SS)	2V/Ü
Geoökologie (WS)	2V
1 Woche Kartographische- und Vermessungsübungen (WS)	2,5Ü
1 Woche Bodenkundliche Geländeübungen (WS)	2,5Ü
1 Woche Ausgewählte Labormethoden der Physischen Geographie (WS)	2,5Ü
2 geographische Tagesexkursionen und Geländepraktika	1P

2. Biologie:

2.1 Botanik:

Allgemeine Botanik (WS)	4V
Spezielle Botanik (Höhere Pflanzen) (SS)	2V
Pflanzenphysiologie für Landschaftsökologen (WS)	2V
Pflanzenbestimmungsübungen (SS)	2,5Ü
Botanischer Grundkurs (SS)	2,5Ü
1 Woche Geländepraktikum Botanik (SS)	2,5P
4 botanische Tagesexkursionen und Geländepraktika	1P

2.2 Zoologie:

Funktionelle Morphologie und Anatomie der Tiere und des Menschen I (WS)	2V
Spezielle Zoologie I (SS)	2V
Spezielle Zoologie II (WS)	2V
Zoologischer Grundkurs (SS)	2,5Ü
Tierbestimmungsübungen (WS)	2,5Ü
1 Woche Geländepraktikum Zoologie (SS)	2,5Ü
4 zoologische Tagesexkursionen und Geländepraktika	1P

3. Ökologie/Vegetationskunde:

Grundlagen der Ökologie (SS)	3V
Landschaftsökologie (Lebensräume) (SS)	2V
Geobotanik (SS)	4V/Ü
1 Woche Ökologisches Geländepraktikum Hiddensee (SS)	2,5P
1 Wochen landschaftsökologische Exkursion (SS)	2,5E

² Die Art der Lehrveranstaltung ist mit einem Kürzel bezeichnet: V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum, E=Exkursion

4. Landschaftsökonomie, Ethik und Naturschutz:

Landschaftsökonomie I (SS)	4V/S
Landschaftsökonomie II (WS)	4V/S
Umweltethik I	2 V
Geschichte des Naturschutzes	1V
Einführung in den Internationalen Naturschutz	1V

5. Weitere Lehrveranstaltungen:

Allgemeine und Anorganische Chemie (WS)	3V
Organische Chemie (WS)	3V
Mathematik für Landschaftsökologen (SS)	2V/Ü
Verarbeitung raumbezogener Daten (WS)	2V
1 Woche Verarbeitung raumbezogener Daten (WS)	2,5Ü
Öffentliches Recht, Einführung in das Verwaltungsrecht (SS)	2V
Umweltverwaltungsrecht (SS)	2V

(2) Die Tagesexkursionen werden als Ganztags- oder Halbtagesexkursionen überwiegend während der Vorlesungszeit der Sommersemester, häufig an Wochenenden, angeboten. Alle übrigen Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich nur einmal im Jahr angeboten. Die Klammerausdrücke bezeichnen das jeweilige Semester (WS = Wintersemester, SS = Sommersemester).

(3) Jeder Studierende legt zur Förderung der eigenen Artenkenntnis während des Grundstudiums mittels der jeweils einschlägigen Techniken eine Sammlung von wahlweise 100 Pflanzen- und 50 Tierarten oder 50 Pflanzen- und 100 Tierarten an. Die Vorlage der Sammlung ist Voraussetzung für die Teilnahme am einwöchigen Ökologischen Geländepraktikum Hiddensee am Ende des vierten Studiensemesters (§ 14 Abs. 1 Nr. 3). Die naturschutzfachlichen und tierethischen Aspekte der Sammeltätigkeit werden in den betreffenden Lehrveranstaltungen thematisiert. Studierenden mit ethischen Vorbehalten gegen Tiertötungen werden Wege für eine dennoch erfolgreiche Tiersammlung gewiesen.

Dritter Abschnitt Hauptstudium

§ 16 Studiengegenstand

(1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse. Des weiteren setzen die Studenten durch die Wahl eines Hauptfaches und eines Nebenfaches Schwerpunkte in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung.

(2) Folgende Fächer werden als Haupt- und Nebenfächer angeboten:

1. Landschaftsnutzung/Landschaftsökonomie
2. Vegetationsökologie,
3. Bodenökologie,
4. Gewässerökologie,

- 5. Tierökologie,
- 6. Moorökologie
- 7. Internationaler Naturschutz.

Zusätzlich werden Geologie/Paläontologie und Umweltethik als Nebenfach angeboten.

§ 17

Obligatorische Lehrveranstaltungen für alle Fächer

(1) Folgende obligatorischen Lehrveranstaltungen³ werden im Hauptstudium angeboten:

Ökosysteme der Erde (WS)	4V
Synökologie und Ökosystemtheorie (WS,4)	1V
Geschichte und Theorie der Ökologie (4)	1V
Grundlagen des Naturschutzes (WS,4)	1V
Natur- und Gewässerschutzrecht	1V
Raumordnung und Landschaftsplanung (WS,4)	2V
Ökonomie des Naturschutzes (SS)	2V
Kosten-Nutzen-Analyse (WS)	2V
Umweltethik II (WS)	2V
Landschaftsökologisches Großpraktikum (SS)	7,5P
Landschaftsökologische Auslandsexkursion (SS)	5,5E

(2) Diese Lehrveranstaltungen werden überwiegend einmal im Jahr, mindestens jedoch jedes zweite Jahr angeboten. Die Klammerausdrücke bezeichnen das jeweilige Semester (WS = Wintersemester, SS = Sommersemester, 3 = jedes 3. Semester, 4 = jedes 4. Semester).

§ 18

Hauptfach Landschaftsnutzung/Landschaftsökonomie

(1) Im Hauptfach sind 35 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

a) Nachhaltige Landnutzung	2S
b) Proseminar Umweltethik	2S
c) Kolloquium/Seminar Landschaftsökonomie	1S
d) Projektpraktikum	10P
e) Bewertung natürlicher Ressourcen	2S
f) Globale Umweltprobleme	2V/S
h) Waldbau	2V
i) Biodiversität	2 V

Buchstaben e - h werden jedes 4. Semester angeboten. Im übrigen werden die Lehrveranstaltungen grundsätzlich jedes 2. Semester angeboten.

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:

Umweltökonomie	2V
Öko-Audit	1V
Integrierter Umweltschutz	2V/Ü
Raumordnungs- und Bauplanungsrecht	1V

Internationaler Naturschutz	4V
Juristisches Seminar zur Landschaftsnutzung	2S
Angewandte Statistik	2V/Ü
Grünlandkunde	2V
Tierhaltung	2V
Ackerbau	2V
Stadtökologie	1V
Waldökosysteme	2V
Agrarökosysteme	2V
Bodenschutz	1V
Naturschutz in der Kulturlandschaft	1S
Moornutzung	1V

Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 4. Semester angeboten.

§ 19

Nebenfach Landschaftsnutzung/Landschaftsökonomie

(1) Im Nebenfach sind 15 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

- | | |
|--|----|
| a) Perspektiven der Landschaftsentwicklung | 2S |
| b) Bewertung natürlicher Ressourcen | 2S |

Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 4. Semester angeboten.

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:

Umweltökonomie	2V
Globale Umweltprobleme	2V
Proseminar Umweltethik	2S
Öko-Audit	1V
Integrierter Umweltschutz	2V/Ü
Internationaler Naturschutz	4V
Grünlandkunde	2V
Tierhaltung	2V
Ackerbau	2V
Waldbau	2V
Stadtökologie	1V

Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 4. Semester angeboten.

§ 20

Hauptfach Vegetationsökologie

(1) Im Hauptfach sind 35 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

- | | |
|--|----|
| a) Floren- und Vegetationsgeschichte | 1V |
| b) Pflanzengeographie | 1V |
| c) Naturschutz in der Kulturlandschaft | 1S |
| d) Oberseminar | 1S |
| e) Biodiversität | 2V |
| f) Naturraumkunde | 1V |

- g) Landschaftsökologisches Großpraktikum⁶ 7,5P
h) Projektpraktikum 10P
Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 2. Semester angeboten.

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:

Globale Umweltprobleme	2V
Grünlandkunde	2V
Moor-Naturraumkunde	2V
Gewässer-Naturraumkunde	2V
Waldökosysteme	2V
Agrarökosysteme	1V
Vegetationsökologie ausgewählter Ökosysteme	4V
Stadtökologie	1V
Moore der Erde	1V
Populationsökologie der Pflanzen	1V
Geländeklimatologie	1V
Schutz und Nutzung tropischer Wälder	2V
Landnutzung und Ressourcenschutz in ausgewählten Naturräumen der Erde	4V
Moosbestimmungsübungen	2,5Ü
Morphologie und Bestimmung von Flechten	2,5Ü
Bestimmung kritischer Sippen	2,5Ü
Pilzbestimmungsübungen	2,5Ü

Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 4. Semester angeboten.

§ 21 Nebenfach Vegetationsökologie

(1) Im Nebenfach sind 15 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

a) Floren- und Vegetationsgeschichte	1V
b) Pflanzengeographie	1V
c) Vortragsseminar	1S

Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 4. Semester angeboten.

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:

Globale Umweltprobleme	2V
Grünlandkunde,	2V/Ü
Moor-Naturraumkunde	2V
Gewässer-Naturraumkunde	2V
Waldökosysteme	2V
Agrarökosysteme	2V
Vegetationsökologie ausgewählter Ökosysteme	4V
Stadtökologie	1V
Populationsökologie der Pflanzen	1V
Geländeklimatologie	1V
Moosbestimmungsübungen	2,5Ü
Morphologie und Bestimmung von Flechten	2,5Ü

Bestimmung kritischer Sippen	2,5Ü
Pilzbestimmungsübungen	2,5Ü

Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 4. Semester angeboten.

§ 22 Hauptfach Bodenökologie

(1) Im Hauptfach sind 35 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

a) Bodenbiologie	2V/S
b) Geoökologische Kartierverfahren	2V
c) Spezielle Bodenökologie	1S
d) Bodenökologisches Laborpraktikum	2,5P
e) Bodenökologisches Großpraktikum	7,5P
f) Projektpraktikum	10P

Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 2. Semester angeboten.

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:

Bodenzoologie	2V/S
Theorie der Bodenanalytik	1V
Bodenklassifikation	1V
Regionale Bodengeographie Mitteleuropas	1V
Bodenökologische Landschaftsbewertung	2V/S
Bodenschutz	1V
Geländeklimatologie	1V
Vegetationsgeschichte	1V
Paläoökologie	1V
Moor-Naturraumkunde	2V
Geoökozonen der Erde	2V
Bodenmikrobiologie	1V
Bodenprofilanalyse und Humusformenbestimmung	2,5Ü
Bodenmorphologie	2,5Ü

Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 4. Semester angeboten

§ 23 Nebenfach Bodenökologie

(1) Im Nebenfach sind 15 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

a) Bodenbiologie	2V/S
b) Geoökologische Kartierverfahren	2V
c) Spezielle Bodenökologie	1S

Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 2. Semester angeboten.

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:

Bodenzoologie	2V/S
Theorie der Bodenanalytik	1V
Bodenklassifikation	1V
Regionale Bodengeographie Mitteleuropas	1V

Bodenökologische Landschaftsbewertung	2V/S
Bodenschutz	1V
Geländeklimatologie	1V
Vegetationsgeschichte	1V
Paläoökologie	1V
Moor-Naturraumkunde	2V
Geoökozonen der Erde	2V
Bodenmikrobiologie	1V
Bodenprofilanalyse und Humusformenbestimmung	2,5Ü
Bodenmorphologie	2,5Ü

Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 4. Semester angeboten.

§ 24 Hauptfach Gewässerökologie

(1) Im Hauptfach sind 35 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

a) Gewässerökosysteme	2V
b) Gewässerökologisches Seminar I	1S
c) Gewässerökologisches Seminar II	1S
d) Hydrogeologie II	2V/Ü
e) Hydrologische und wasserwirtschaftliche Systeme	1V
f) Gewässerökologisches Großpraktikum	7,5P
g) Projektpraktikum	10P

Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 2. Semester angeboten.

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:

Grundlagen der Limnologie	2V
Süßwasser-Ökologie	1V
Brackwasserökologie	1V
Marine Ökologie	1V
Eutrophierung und Selbstreinigung von Gewässern	2V
Meeresverschmutzung	1V
Gefährdung und Schutz der Küste	1V
Ringvorlesung Küstenzonenmanagement	2V
Gewässersedimente und ihre ökologische Funktion	1V
Gewässer-Naturraumkunde	2V
Ökologie der Wasserpflanzen	2V
Ökologie der Feuchtgebiete	1V
Gewässergütekennzeichnung	1V
Praktischer Gewässerschutz	1V
Trink- Brauch- und Abwassermikrobiologie	1V

Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 4. Semester angeboten.

§ 25 Nebenfach Gewässerökologie

(1) Im Nebenfach sind 15 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

- | | |
|--|----|
| a) Gewässerökosysteme | 2V |
| b) Hydrologische und wasserwirtschaftliche Systeme | 1V |
| c) Gewässerökologisches Seminar I | 1S |
- Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 2. Semester angeboten.

- (3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:
- | | |
|---|------|
| Gewässerökologisches Seminar II | 1S |
| Hydrogeologie II | 2V/Ü |
| Grundlagen der Limnologie | 2V |
| Süßwasser-Ökologie | 1V |
| Brackwasserökologie | 1V |
| Marine Ökologie | 1V |
| Eutrophierung und Selbstreinigung von Gewässern | 2V |
| Meeresverschmutzung | 1V |
| Gefährdung und Schutz der Küste | 1V |
| Ringvorlesung Küstenzonenmanagement | 2V |
| Gewässersedimente und ihre ökologische Funktion | 1V |
| Gewässer-Naturraumkunde | 2V |
| Ökologie der Wasserpflanzen | 2V |
| Ökologie der Feuchtgebiete | 1V |
| Gewässergütekennzeichnung | 1V |
| Praktischer Gewässerschutz | 1V |
| Trink- Brauch- und Abwassermikrobiologie | 1V |
- Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 4. Semester angeboten.

§ 26 Hauptfach Tierökologie

(1) Im Hauptfach sind 35 Semesterwochenstunden zu studieren.

- (2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:
- | | |
|-----------------------------------|------|
| a) Populationsökologie (Tiere) | 1V |
| b) Zoogeographie | 2V |
| c) Tierökologisches Seminar | 1S |
| d) Ökofaunistisches Praktikum | 3P/S |
| e) Tierökologisches Großpraktikum | 7,5P |
| f) Projektpraktikum | 10P |
- Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 2. Semester angeboten.

- (3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:
- | | |
|--------------------------------|------|
| Agrarökologie und Umweltschutz | 2V |
| Angewandte Zoologie | 1V |
| Arthropoden als Bioindikatoren | 3V/Ü |
| Ornithologie | 1V |
| Verhaltensbiologie | 2V |
| Bodenökologie | 2V |
| Bodenzoologie | 2V |
| Entomologisches Praktikum | 2,5P |
- Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 4. Semester angeboten.

§ 27 Nebenfach Tierökologie

(1) Im Nebenfach sind 15 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

a) Populationsökologie (Tiere)	1V
b) Zoogeographie	2V
c) Tierökologisches Seminar	1S

Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 2. Semester angeboten.

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:

Agrarökologie und Umweltschutz	2V
Angewandte Zoologie	1V
Arthropoden als Bioindikatoren	3V/Ü
Ornithologie	1V
Verhaltensbiologie	2V
Bodenökologie	2V
Bodenzoologie	2V
Ökofaunistisches Praktikum	3P/S
Entomologisches Praktikum	2,5P

Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 4. Semester angeboten.

§ 28 Hauptfach Moorökologie

(1) Im Hauptfach sind 35 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

a) Naturschutz in der Kulturlandschaft	1S
b) Oberseminar	1S
c) Großpraktikum	7,5P
d) Projektpraktikum	10P
e) Moore der Erde	1V
f) Moor-Naturraumkunde	2V
g) Moornutzung	1V

Buchstaben e - g werden jedes 4. Semester angeboten. Im übrigen werden die Lehrveranstaltungen grundsätzlich jedes 2. Semester angeboten.

(3) wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:

Ökohydrologie	1V
Moor-Ökohydrologie	2V
Stoffhaushalt der Moore I	1V
Stoffhaushalt der Moore II	2V
Revitalisierung von Mooren	2V
Paläobotanik	2V
Paläoökologie	2V
Pflanzengeographie	1V
Floren- und Vegetationsgeschichte	1V
Gewässer-Naturraumkunde	2V
Populationsökologie der Pflanzen	1V

Sedimentologie	2V
Grünlandkunde	2V
Moosbestimmungsübungen	2,5Ü

Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 4. Semester angeboten.

§ 29

Nebenfach Moorökologie

(1) Im Nebenfach sind 15 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

a) Ökohydrologie	1V
b) Moore der Erde	1V
c) Naturschutz in der Kulturlandschaft	1S

Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 4. Semester angeboten.

(3) wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:

Stoffhaushalt der Moore I	1V
Stoffhaushalt der Moore II	2V
Moornutzung	1V
Moor-Ökohydrologie	2V
Revitalisierung von Mooren	2V
Paläobotanik	2V
Paläoökologie	2V
Pflanzengeographie	1V
Floren- und Vegetationsgeschichte	1V
Gewässer-Naturraumkunde	2V
Moor-Naturraumkunde	2V
Populationsökologie der Pflanzen	1V
Sedimentologie	2V
Grünlandkunde	2V
Moosbestimmungsübungen	2,5Ü

Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 4. Semester angeboten.

§ 30

Hauptfach Internationaler Naturschutz

(1) Im Hauptfach sind 35 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

a) Internationaler Naturschutz	4V
b) Schutz und Management bedrohter Arten	2S
c) Naturschutzmanagement in ausgewählten Naturräumen der Erde	2S
d) Globale Umweltprobleme	2V
e) Biodiversität	2V
f) Partizipation und Projektplanung	2 S/Ü
g) Projektpraktikum	10P

Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 2. Semester angeboten.

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:	
Vegetationsökologie ausgewählter Ökosysteme	4V
Schutz und Nutzung tropischer Wälder	2V
Zoogeographie	2V
Landnutzung und Ressourcenschutz in ausgewählten Naturräumen der Erde	4V
Naturnutzung und Naturschutz bei ausgewählten Ethnien	2S
Geoökozonen der Erde	2V
Entwicklungspolitische Rahmenbedingungen für den Naturschutz	2V/S

Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 4. Semester angeboten.

§ 31

Nebenfach Internationaler Naturschutz

(1) Im Nebenfach sind 15 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:	
a) Internationaler Naturschutz	4V
b) Naturschutzmanagement in ausgewählten Naturräumen der Erde	2S

Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 2. Semester angeboten.

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:	
Vegetationsökologie ausgewählter Ökosysteme	4V
Schutz und Nutzung tropischer Wälder	2V
Globale Umweltprobleme	2V
Biodiversität	2V
Naturnutzung und Naturschutz bei ausgewählten Ethnien	2S
Entwicklungspolitische Rahmenbedingungen für den Naturschutz	2V/S
Schutz und Management bedrohter Arten	2S
Partizipation und Projektplanung	2S/Ü

Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 4. Semester angeboten.

§ 32

Nebenfach Geologie/Paläontologie

(1) Im Nebenfach sind 15 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:	
a) Allgemeine Geologie I (Exogene Dynamik)	2V
b) Quartärgeologie	2V
c) Einführung in die Regionale Geologie	2V/S
d) Gesteinsbestimmung	2Ü/S
e) Geologische Geländekurse (5Tage)	2,5Ü/S
f) Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 4. Semester angeboten.	

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:	
Hydrogeologie II	2V/Ü

Einführung in die Sedimentologie	2V
Allgemeine Geologie II (Endogene Dynamik)	2V
Einführung in die Paläontologie	2V
Quartär- und Küstengeologie von Mecklenburg-Vorpommern	2V

Diese Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jedes 4. Semester angeboten.

§ 33 Nebenfach Umweltethik

(1) Im Nebenfach sind 15 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

a) Naturphilosophie	2V
b) Nachhaltige Entwicklung	2V
c) Proseminar Umweltethik	2S

Buchstabe b wird jedes 4. Semester angeboten. Im übrigen werden die Lehrveranstaltungen grundsätzlich jedes 2. Semester angeboten.

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:

Bio- und Medizinethik	2V
Globale Umweltprobleme	2V
Umweltökonomie	2V
Internationaler Naturschutz	4V
Humanökologie	1V
Oberseminar Umweltethik	2S
Praktische Umweltethik	2S
Normative und deskriptive Probleme der Ökologie	2S
Ethische Aspekte des Artenschutzes	2S

Buchstaben f und g werden jedes 2. Semester angeboten. Im übrigen werden die Lehrveranstaltungen grundsätzlich jedes 4. Semester angeboten.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 34 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, auf die die Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsökologie und Naturschutz vom 8. Oktober 1998 insgesamt Anwendung findet.

(2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den Studenten keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen Studenten Vertrauensschutz dahingehend, dass der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

§ 35 Inkrafttreten

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Universitätsprofessor Dr. jur. Jürgen Kohler

Veröffentlichungsvermerk: Veröffentlicht durch Aushang am 27. November 1998,
Veröffentlichung der Änderungssatzung durch Aushang am 25. Juli 2001.

Diese ab 26. Juli 2001 geltende Fassung findet Anwendung

- 1. auf alle Studenten, die seit dem 17. Juli 2001 immatrikuliert wurden.*
- 2. ferner auf alle Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung im Diplomstudiengang Landschaftsökologie und Naturschutz immatrikuliert wurden, wenn sie dies beantragen.*
- 3. ferner für alle Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung immatrikuliert wurden, soweit dies keine Schlechterstellung bedeutet.*

Anlage 1 zur Studienordnung Landschaftsökologie und Naturschutz

ECTS-Punkte im Diplomstudiengang Landschaftsökologie und Naturschutz

Grundstudium:	120	Zusammen: 270
Hauptstudium:	150	
davon Obligatorisch für alle Fächer	7	
Hauptfach einschl. Projektpraktikum	52	
Nebenfach	21	
Betriebspraktikum	8	
Diplomarbeit	32	

		SWS	ECTS
GRUNDSTUDIUM			
1. Physische Geographie / Geoökologie			
Allgemeine Geomorphologie (WS)	V	2	3
Allgemeine Bodengeographie (WS)	V	2	3
Allgemeine Klimatologie (WS)	V	1	1
Ausgewählte Labormethoden der Physischen Geographie (WS)	V	1	1
Allgemeine Hydrogeographie (WS)	V	2	3
Regionale Physische Geographie Mitteleuropas (SS)	V	2	3
Historische Geographie und Kulturlandschaftsentwicklung (SS)	V	2	3
Kartographie und Vermessungskunde (WS)	V/Ü	2	3
Hydrogeologie (SS)	V/Ü	2	3
Geoökologie (WS)	V	2	3
Kartographische und Vermessungsübungen (WS)	Ü	2,5	2
Bodenkundliche Geländeübungen (WS)	Ü	2,5	2
Ausgewählte Labormethoden der Physischen Geographie (WS)	Ü	2,5	2
2 Geographische Tagesexkursionen und Geländepraktika	P	1	1
2. Biologie			
2.1 Botanik			
Allgemeine Botanik (WS)	V	4	5
Spezielle Botanik (höhere Pflanzen) (SS)	V	2	3
Pflanzenphysiologie für Landschaftsökologen (WS)	V	2	3
Pflanzenbestimmungsübungen (SS)	Ü	2,5	2
Botanischer Grundkurs (SS)	Ü	2,5	2
Geländepraktikum Botanik (SS)	P	2,5	2
4 Botanische Halbtagesexkursionen und Geländepraktika	P	1	1
2.2 Zoologie			
Funktionelle Morphologie und Anatomie der Tiere und des Menschen (WS)	V	2	3
Spezielle Zoologie I (SS)	V	2	3
Spezielle Zoologie II (WS)	V	2	3
Zoologischer Grundkurs (SS)	Ü	2,5	2
Tierbestimmungsübungen (SS)	Ü	2,5	2
Geländepraktikum Zoologie (SS)	P	2,5	2
4 Zoologische Halbtagesexkursionen und Geländepraktika	P	1	1
3. Ökologie / Vegetationskunde			

		SWS	ECTS
Grundlagen der Ökologie (SS)	V	3	4
Landschaftsökologie (Lebensräume) (SS)	V	2	3
Geobotanik (SS)	V/Ü	4	5
Ökologisches Geländepraktikum Hiddensee (SS)	P	2,5	2
Landschaftsökologische Exkursion (SS)	E	2,5	2

4. Landschaftsökonomie, Ethik und Naturschutz

Landschaftsökonomie I (SS)	V/Ü	4	5
Landschaftsökonomie II (WS)	V/Ü	4	5
Umweltethik I	V/Ü	2	3
Geschichte des Naturschutzes	V	1	1
Einführung in den internationalen Naturschutz	V	1	1

5. weitere Lehrveranstaltungen

Allgemeine und Anorganische Chemie (WS)	V	3	4
Organische Chemie (WS)	V	3	4
Mathematik für Landschaftsökologen (SS)	V/Ü	2	3
Verarbeitung raumbezogener Daten (WS)	V	2	3
Verarbeitung raumbezogener Daten (WS)	Ü	2,5	2
Öffentliches Recht, Einführung in das Verwaltungsrecht (SS)	V	2	3
Umweltverwaltungsrecht (SS)	V	2	3

HAUPTSTUDIUM

1. Obligatorisch für alle Fächer

Ökosysteme der Erde (WS)	V	4	5
Synökologie und Ökosystemökologie (WS, 4)	V	1	1
Grundlagen des Naturschutzes (WS, 4)	V	1	1
Geschichte und Theorie der Ökologie (4)	V	1	1
Natur- und Gewässerschutzrecht	V	1	2
Raumordnung und Landschaftsplanung (WS, 4)	V	2	3
Ökonomie des Naturschutzes (SS)	V	2	3
Kosten-Nutzen-Analyse (WS)	V	2	3
Umweltethik II (WS)	V	2	3
Landschaftsökologisches Großpraktikum (SS)	P	7,5	9
Landschaftsökologische Auslandsexkursion (SS)	E	5,5	6

2. Landschaftsnutzung / -ökonomie

Nachhaltige Landnutzung	S	2	3
Proseminar Umweltethik	S	2	3
Koll./Seminar Landschaftsökonomie	S	1	1
Projektpraktikum	P	10	16
Bewertung natürlicher Ressourcen	S	2	3
Globale Umweltprobleme	V/S	2	3
Waldbau	V	2	3
Biodiversität	V	2	3
Umweltökonomie	V	2	3
Öko-Audit	V	1	1
Integrierter Umweltschutz	V	2	3
Raumordnungs- und Bauplanungsrecht	V	1	1

		SWS	ECTS
Internationaler Naturschutz	V	4	5
Juristisches Seminar zur Landschaftsnutzung	S	2	3
Angewandte Statistik	V/Ü	2	3
Grünlandkunde	V	2	3
Tierhaltung	V	2	3
Ackerbau	V	2	3
Stadtökologie	V	1	1
Waldökosysteme	V	2	3
Agrarökosysteme	V	2	3
Bodenschutz	V	1	1
Naturschutz in der Kulturlandschaft	S	1	1
Moornutzung	V	1	1
3. Vegetationsökologie			
Floren- und Vegetationsgeschichte	V	1	1
Pflanzengeographie	V	1	1
Oberseminar	S	1	1
Naturschutz in der Kulturlandschaft	S	1	1
Naturraumkunde	V	1	1
Biodiversität	V	2	3
Landschaftsökologisches Großpraktikum	P	7,5	10
Projektpraktikum	P	10	16
Globale Umweltprobleme	V	2	3
Grünlandkunde	V	2	3
Moor-Naturraumkunde	V	2	3
Gewässer-Naturraumkunde	V	2	3
Waldökosysteme	V	2	3
Agrarökosysteme	V	2	3
Vegetationsökologie ausgewählter Ökosysteme	V	4	5
Moore der Erde	V	1	1
Schutz und Nutzung tropischer Wälder	V	2	3
Landnutzung und Ressourcenschutz in ausgewählten Naturräumen der Erde	V	4	5
Moosbestimmungsübungen	Ü	2,5	3
Stadtökologie	V	1	1
Populationsökologie der Pflanzen	V	1	1
Geländeklimatologie	V	1	1
Morphologie und Bestimmung von Flechten	Ü	2,5	3
Bestimmung kritischer Sippen	Ü	2,5	3
Pilzbestimmungsübungen	Ü	2,5	3
4. Bodenökologie			
Bodenbiologie	V/S	2	3
Geoökologische Kartierverfahren	V	2	3
Spezielle Bodenökologie	S	1	1
Bodenökologisches Laborpraktikum	P	2,5	3
Bodenökologisches Großpraktikum	P	7,5	10
Projektpraktikum	P	10	16
Bodenzoologie	V/S	2	3
Theorie der Bodenanalytik	V	1	1

		SWS	ECTS
Bodenklassifikation	V	1	1
Regionale Bodengeographie Mitteleuropas	V	1	1
Bodenökologische Landschaftsbewertung	V/S	2	3
Bodenschutz	V	1	1
Geländeklimatologie	V	1	1
Vegetationsgeschichte	V	1	1
Paläoökologie	V	1	1
Moor-Naturraumkunde	V	2	3
Geoökozonen der Erde	V	2	3
Bodenmikrobiologie	V	1	1
Bodenprofilanalyse und Humusformenbestimmungen	Ü	2,5	3
Bodenmorphologie	Ü	2,5	3
5. Gewässerökologie			
Gewässerökosysteme	V	2	3
Gewässerökologisches Seminar	S	2	3
Hydrogeologie II	V/Ü	2	3
Hydrologische und Wasserwirtschaftliche Systeme	V	1	1
Gewässerökologisches Großpraktikum	P	7,5	10
Projektpraktikum	P	10	16
Grundlagen der Limnologie	V	2	3
Süßwasserökologie	V	1	1
Brackwasserökologie	V	1	1
Marine Ökologie	V	1	1
Eutrophierung und Selbstreinigung von Gewässern	V	2	3
Meeresverschmutzung	V	1	1
Gefährdung und Schutz der Küste	V	1	1
Ringvorlesung Küstenzonenmanagement	V	2	3
Gewässersedimente und ihre ökologische Funktion	V	1	1
Gewässer-naturraumkunde	V	2	3
Ökologie der Wasserpflanzen	V	2	3
Ökologie der Feuchtgebiete	V	1	1
Gewässergütekennzeichnung	V	1	1
Praktischer Gewässerschutz	V	1	1
Trink-, Brauch- und Abwassermikrobiologie	V	1	1
6. Tierökologie			
Populationsökologie	V	1	1
Zoogeographie	V	2	3
Tierökologisches Seminar	S	1	1
Ökofaunistisches Praktikum	P/S	3	3
Tierökologisches Großpraktikum	P	7,5	10
Projektpraktikum	P	10	16
Agrarökologie und Umweltschutz	V	2	3
Angewandte Zoologie	V	1	1
Arthropoden als Bioindikatoren	V/Ü	3	4
Ornithologie	V	1	1
Verhaltensbiologie	V	2	3
Bodenökologie	V	2	3
Bodenzoologie	V	2	3

		SWS	ECTS
Entomologisches Praktikum	P	2,5	3
7. Moorökologie			
Oberseminar	S	1	1
Großpraktikum	P	7,5	10
Projektpraktikum	P	10	16
Moore der Erde	V	1	1
Moor-Naturraumkunde	V	2	3
Moornutzung	V	1	1
Ökohydrologie	V	1	1
Moor-Ökohydrologie	V	2	3
Stoffhaushalt der Moore I	V	1	1
Stoffhaushalt der Moore II	V	2	3
Revitalisierung von Mooren	V	2	3
Paläobotanik	V	2	3
Paläoökologie	V	2	3
Pflanzengeographie	V	1	1
Floren- und Vegetationsgeschichte	V	1	1
Gewässer-Naturraumkunde	V	2	3
Moor-Naturraumkunde	V	2	3
Populationsökologie der Pflanzen	V	1	1
Sedimentologie	V	2	3
Grünlandkunde	V	2	3
Moosbestimmungsübungen	Ü	2,5	3
8. Internationaler Naturschutz			
Internationaler Naturschutz	V	4	5
Schutz und Management bedrohter Arten	S	2	3
Naturschutzmanagement in ausgewählten Naturräumen der Erde	S	2	3
Partizipation und Projektplanung	S/Ü	2	3
Globale Umweltprobleme	V	2	3
Biodiversität	V	2	3
Projektpraktikum	P	10	16
Vegetationsökologie ausgewählter Ökosysteme	V	4	5
Schutz und Nutzung tropischer Wälder	V	2	3
Zoogeographie	V	2	3
Geoökozonen der Erde	V	2	3
Naturnutzung und -schutz bei ausgewählten Ethnien	S	2	3
Entwicklungspolitische Rahmenbedingungen für den Naturschutz	S/V	2	3
Landnutzung und Ressourcenschutz in ausgewählten Naturräumen der Erde	V	4	5
9. Nebenfach Geologie/Paläontologie			
Allgemeine Geologie I (Exogene Dynamik)	V	2	3
Quartärgeologie	V	2	3
Einführung in die Regionale Geologie	V/S	2	3
Gesteinsbestimmungen	Ü/S	2	3
Geologische Geländekurse	Ü/S	2,5	3
Hydrogeologie II	V/Ü	2	3
Einführung in die Sedimentologie	V	2	3

		SWS	ECTS
Allgemeine Geologie II (Endogene Dynamik)	V	2	3
Einführung in die Paläontologie	V	2	3
Quartär- und Küstengeologie von Mecklenburg-Vorpommern	V	2	3
10. Nebenfach Umweltethik			
Naturphilosophie	V	2	3
Nachhaltige Entwicklung	V	2	3
Proseminar Umweltethik	S	2	3
Bio- und Medizinethik	V	2	3
Globale Umweltprobleme	V	2	3
Umweltökonomie	V	2	3
Internationaler Naturschutz	V	4	5
Humanökologie	V	1	1
Oberseminar Umweltethik	S	2	3
Praktische Umweltethik	S	2	3
Normative und deskriptive Probleme der Ökologie	S	2	3
Ethische Aspekte des Artenschutzes	S	2	3